



Deubner & Kirchberg, Erzbergerstraße 113a, 76133 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Per Boten

21. Juli 2023

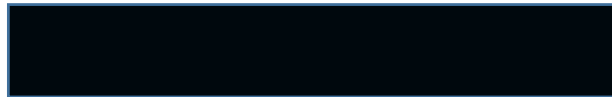
Unser Zeichen: 259/23 K80

Sachbearbeiter:
Sekretariat: Uschi Strenger
Durchwahl: (0721) 98548-22

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg
E-Mail: strenger@deubnerkirchberg.de
d7/12787 us

Verfassungsbeschwerde

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



– Beschwerdeführerin –

Proz.Bev.: RAe Deubner & Kirchberg,
Erzbergerstraße 113 A, 76133 Karlsruhe

gegen das Urteil des BGH vom 11.05.2023 –
III ZR 41/21 – und gegen die Entscheidungen
der Vorinstanzen

wegen Entschädigung

2 Abschriften anbei

erheben wir namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin
(Original-Vollmacht gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG anbei)

PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. DIRK HERRMANN
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HELMUT EBERSBACH
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. DR. WERNER FINGER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MARCO RÖDER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

JENNIFER ESSIG
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

HANNAH BIERMAIER
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

NATALIE KAESTNER
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

JANINA ESSIG
Rechtsanwältin

GEORG UHLIG
Rechtsanwalt

LAURA DEICHMANN
Rechtsanwältin

Deubner & Kirchberg
Rechtsanwälte | Partnerschaft mbB
Erzbergerstraße 113a, 76133 Karlsruhe

Telefon: 072198548-0
Telefax: 072198548-54

rae@deubnerkirchberg.de
www.deubnerkirchberg.de

Amtsgericht Mannheim
Registernummer: PR 700234
Steuernummer: 35025/04908

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
IBAN: DE86 6605 0101 0009 7690 43
BIC/SWIFT: KARSDE66XXX

Verfassungsbeschwerde

zum Bundesverfassungsgericht und

beantragen,

wie folgt zu erkennen:

1. Das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 17.12.2020 – 4 O 83/20 –, das Urteil des OLG Stuttgart vom 09.02.2022 – 4 U 28/21 – und das Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 11.05.2023 – III ZR 41/22 – verletzen Grundrechte der Beschwerdeführerin, insbesondere aus 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG.
2. Die vorgenannten Urteile werden aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über die Revision der Beschwerdeführerin gegen das Urteil des OLG Stuttgart vom 09.02.2022 an den III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen.
3. Das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland haben der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens zu erstatten.

I.

Gegenstand des Verfahrens/Anlagen

1. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist ein von der Beschwerdeführerin gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemachter Entschädigungsanspruch für finanzielle Einbußen (Einnahmeausfälle, Betriebsausgaben), die die Beschwerdeführerin als selbstständige Friseurin aufgrund der behördlich verfügten Schließung ihres Betriebs in der Zeit vom 23.03.2020 bis zum 04.05.2020 erlitten hat. Grundlage der staatlichen Maßnahmen war die vom 20.03.2020 datierende, am 21.03.2020 in Kraft getretene Änderungs-Verordnung zur baden-württembergischen Corona-VO vom 17.03.2020, mit der unter anderem die landesweite Schließung von Friseurbetrieben verfügt worden war; speziell diese Betriebsschließungen wurden aufgrund einer weiteren Änderung der Corona-VO mit Wirkung ab dem 04.05.2023 aber wieder außer Kraft gesetzt.
2. Insgesamt machte die Beschwerdeführerin im fachgerichtlichen Ausgangsverfahren einen Entschädigungsanspruch i.H.v. 8.000 € geltend. Das Landgericht hat die Klage ab-

gewiesen (Urteil vom 17.12.2020 – **Anl. Bf.1**) und das Oberlandesgericht die dagegen erhobene Berufung; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 09.02.2022 – **Anl. Bf.2**). Auf die Revision (Revisionsbegründung vom 13.06.2022 und Berufungserwiderung vom 22.09.2022 anbei – **Anl. Bf.3 und 4**) ist das hier angefochtene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.05.2023 ergangen (**Anl. Bf.5**), dessen schriftliche Gründe dem anwaltlichen Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin am 21.06.2023 zugegangen sind.

3. In einer vergleichbaren Sache hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 17.03.2022 (BGHZ 233, 107) die Revision gegen ein Urteil des Brandenburgischen OLG vom 01.07.2021 ebenfalls zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde ist von einer Kammer des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Mit dem hier angefochtenen Urteil des BGH vom 11.05.2023 wird die Rechtsprechung des III. Zivilsenats in seiner vorgängigen Entscheidung vom 17.03.2022 einerseits bestätigt, andererseits aber hinsichtlich der Frage fortgeführt, ob und inwieweit in Ansehung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, also von Verfassung wegen, eine Pflicht bestand, in Fällen der vorliegenden Art Entschädigungsansprüche zu normieren. Der Bundesgerichtshof hat auch dies verneint; damit, also mit diesem Novum im Verhältnis zur vorangegangenen Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.03.2022, wird sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde schwerpunktmäßig befassen.

II.

Das Urteil des BGH vom 11.05.2023

Der Bundesgerichtshof hat seine hier angefochtene Entscheidung vom 11.05.2023 im Wesentlichen wie folgt begründet:

1. Die Klägerin (= Beschwerdeführerin des vorliegenden Verfahrens) habe gegen das beklagte Land keinen Entschädigungsanspruch aus § 56 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 IfSG (Rn. 17-21). Ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Geldentschädigung ergebe sich auch nicht aus § 65 Abs. 1 IfSG (Rn. 3-26). Die Klägerin könne den geltend gemachten Entschädigungsanspruch auch nicht auf eine analoge Anwendung von § 56 Abs. 1 oder § 65 Abs. 1 IfSG stützen; denn es fehle bereits an einer planwidrigen Regelungslücke (Rn. 27- 28). Das Berufungsgericht habe zu Recht auch einen Entschädigungsanspruch aus § 55 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 PolG Baden-Württemberg abgelehnt; insbesondere sei die Betriebsschließung im Hinblick auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und die von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsfreiheit (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) verhältnismäßig gewesen (Rn. 29 – 43). Eine Ent-

schädigungspflicht des beklagten Landes nach den Grundsätzen über den enteignenden Eingriff sei ebenfalls zu verneinen (Rn. 44-46). Ebenso wenig könne der Klägerin unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums eine Entschädigung zuerkannt werden (Rn. 47-49). Ansprüche aus Amtshaftung (§ 839 Abs.1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG) bzw. aus enteignungsgleichem Eingriff würden schon deshalb ausscheiden, weil die streitigen Verordnungen vom 17. und 20.03.2020, wie bereits im Senatsurteil vom 17.03.22 (a.a.O., Rn. 64 ff.) ausgeführt, rechtmäßig ergangen seien (Rn. 55).

2. Der Umstand, dass die infektionsschutzrechtlichen Betriebsuntersagungen aus dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 nach geltendem Recht keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche begründeten, verpflichtete den Gesetzgeber auch in Ansehung des Art. 14 Abs. 1 GG weder zur Normierung entsprechender Ausgleichsansprüche noch sei deswegen eine verfassungskonforme Auslegung von § 56 Abs. 1 IfSG geboten (unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 10.02.2022 – 1 BvR 1073/21). Dazu heißt es wörtlich wie folgt (Rn. 50-54):

»51 Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, für Belastungen, wie sie für die Klägerin mit der in den Betriebsuntersagungen liegenden Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG einhergingen, Ausgleichsansprüche zu regeln. Das Ausmaß der Schließung von Geschäften mit einer Dauer von 6 Wochen war unter Berücksichtigung des dem Betriebsinhaber grundsätzlich treffenden Unternehmerrisikos nicht unzumutbar. Zwar waren die gesamtstaatlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie außerordentlich. Die Pandemie hatte gravierende Auswirkungen in nahezu allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen. Da die Grundbelastung der Bevölkerung bereits hoch war und die Gesellschaft dem Einzelnen in der Krise mehr abverlangt als unter normalen Verhältnissen, verschiebt sich der Vergleichsmaßstab zur Bestimmung einer Ausgleichspflicht für entstandene Schäden. Eine besondere, die Regelung gesetzlicher Entschädigungsansprüche bedingende Belastungsintensität kann sich erst dann ergeben, wenn Einzelne gerade im Vergleich zu sonstigen, ebenfalls intensiv Betroffenen signifikant stärker betroffen sind [...]. Daran fehlt es hier.

52 Eine Betriebsschließung von 6 Wochen war angesichts der gesamten wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Auswirkungen der Pandemie nicht derart gravierend, dass gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG eine verfassungsrechtliche Pflicht bestand, hierfür Entschädigungsansprüche zu normieren. Die Normierung von Entschädigungsansprüchen, die die wirtschaftlichen Schäden, die in Pandemiezeiten durch Betriebsuntersagungen entstanden sind, abbilden, würde die Grenze zu einer allgemeinen staatlichen Gefährdungshaftung überschreiten und zur Überforderung des Staates führen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates ist begrenzt. Die Verfassung verpflichtet ihre Staatsorgane nicht zu unmöglichen Leistungen. Dem-

entsprechend muss der Staat in Pandemiezeiten sich gegebenenfalls auf seine Kardinalpflichten zum Schutz der Bevölkerung beschränken [...].

53 Es entspricht der Rechtsprechung des Senats, dass staatliche Ausnahmeständen wie z.B. Kriege, komplexe militärische Auslandseinsätze oder Pandemiezeiten unter dem Gesichtspunkt der Aufopferung keine Eintrittspflicht des Staates für zivile Schäden begründen können (vgl. Senat, Urteil vom 06.10.2016 – III ZR 140/15, BGHZ 212, 173 Rn. 18 zur Unanwendbarkeit des Amtshaftungsrechts auf zivile Schäden bei bewaffneten Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte). Hilfeleistungen für von einer Pandemie schwer getroffene Wirtschaftsbereiche sind keine Aussage der Staatshaftung. Vielmehr folgt aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), dass die staatliche Gemeinschaft Lasten mitträgt, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind und nur zufällig einen bestimmten Personenkreis treffen. Hieraus ergibt sich zunächst nur die Pflicht zu einem innerstaatlichen Ausgleich, dessen nähere Gestaltung weitgehend dem Gesetzgeber überlassen ist. Erst eine solche gesetzliche Regelung kann konkrete Ausgleichsansprüche der einzelnen Geschädigten begründen (vgl. BVerfGE 27, 253, 283 zum Ausgleich von Besatzungsschäden). Dieser sozialstaatlichen Verpflichtung kann der Staat z.B. dadurch nachkommen, dass er – wie im Fall der COVID-19-Pandemie geschehen – haushaltsrechtlich durch die Parlamente abgesicherte Ad-hoc-Hilfsprogramme auflegt („Corona-Hilfen“), die die gebotene Beweglichkeit aufweisen und eine lageangemessene Reaktion erlauben, indem Hilfen spürbar und zeitnah ausgezahlt werden [...]. Dabei kommt dem Staat ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, der sich daran zu orientieren hat, für grundsätzlich wirtschaftlich gesunde Unternehmen die Folgen der sie unverschuldet treffende Pandemie abzumildern [...]. Die oben [...] dargestellten staatlichen Hilfen im Rahmen des ersten Lock-downs genügten diesen Anforderungen. Davon hat auch die Klägerin profitiert, deren Liquidität durch Zahlung von 9.000 € im Rahmen der „Soforthilfe Corona“ sichergestellt war.

54 Fehlt es somit an einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Schaffung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, kommt es auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob § 56 Abs. 1 IfSG im Wege der verfassungskonformen Auslegung als Entschädigungstatbestand gegenüber von flächendeckenden Betriebs-schließungen betroffenen infektionsschutzrechtlichen Nichtstörern herangezogen werden könnte, nicht mehr an (zu dieser Frage siehe auch BVerfG Beschluss vom 10.02.2022 – 1 BvR 1073/21, juris Rn. 29 ff.). Ungeachtet dessen ist eine verfassungskonforme Auslegung von § 56 Abs. 1 IfSG dahingehend, die Klägerin wie eine ansteckungsverdächtige zu behandeln und zu entschädigen, abzulehnen [...]. Für § 65 Abs. 1 gilt nichts anderes [...].«

III.

Verfassungsrechtliche Würdigung

Die gegen eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung als „Akt der öffentlichen Gewalt“ im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG von einer natürlichen Person nach Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 BVerfGG; eine Anhörungsrüge nach § 321a ZPO war vorliegend weder zulässig noch erforderlich, vgl. insoweit **BVerfG**, Beschluss vom 25.04.2005, NJW 2005, 3059) sowie binnen Monatsfrist (§ 93 Abs 1 S. 1 BVerfGG; Ablauf: Freitag, 21.07.2023) unter Geltendmachung einer Verletzung ihrer Grundrechte erhobene Verfassungsbeschwerde wird mit dem vorliegenden Schriftsatz gemäß §§ 25, 92 BVerfGG und mit der Beifügung der erforderlichen Anlagen hinreichend als solche begründet; sie ist mithin **zulässig**.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch **begründet**. Die mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.05.2023 erstmals erfolgte Ablehnung einer Verpflichtung des Gesetzgebers zur Normierung von Ausgleichsansprüchen in Fällen der vorliegenden Art verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten, namentlich in dem Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 14 Abs. 1 GG und im Übrigen in ihrer Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG.

Im Einzelnen:

1. Die Argumentation des BGH

Der Bundesgerichtshof hat in seinem mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Urteil vom 11.05.2023 eine aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG herrührende Verpflichtung des Gesetzgebers zur Normierung von Ausgleichsansprüchen in Fällen der vorliegenden Art schwerpunktmäßig mit folgender Argumentation abgelehnt:

- Die Schließung von Friseurgeschäften mit einer Dauer von 6 Wochen sei nicht unzumutbar, die gesamtstaatlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie seien demgegenüber außerordentlich: »*Eine besondere, die Regelung gesetzlicher Entschädigungsansprüche bedingende Belastungsintensität kann sich erst dann ergeben, wenn Einzelne gerade im Vergleich zu sonstigen, ebenfalls intensiv Betroffenen signifikant stärker betroffen sind [...]*.« Daran fehle es hier.
- Die Normierung von Entschädigungsansprüchen, mit denen in Pandemiezeiten die wirtschaftlichen Schäden durch Betriebsuntersagungen ausgeglichen werden sollten, würde die Grenze zu seiner allgemeinen staatlichen Gefährdungshaftung überschreiten und zur Überforderung des Staates führen. Die finanzielle Leistungs-

fähigkeit des Staates sei begrenzt; die Verfassung verpflichte ihre Staatsorgane nicht zu unmöglichen Leistungen.

- Staatliche Ausnahmезustände wie z.B. Kriege, komplexe militärische Auslandseinsätze oder Pandemiezeiten, können unter dem Gesichtspunkt der Aufopferung keine Eintrittspflicht des Staates für zivile Schäden begründen. Hilfeleistungen für von einer Pandemie schwer getroffene Wirtschaftsbereiche sei keine Aufgabe der Staatshaftung.
- Aus dem Sozialstaatsprinzip folge nur, dass die staatliche Gemeinschaft Lasten mitzutragen habe, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden seien und nur zufällig einen bestimmten Personenkreis trägen. Die Ausgestaltung entsprechender Ansprüche sei jedoch dem Gesetzgeber überlassen. Einer dahingehenden Verpflichtung könne dieser dadurch nachkommen, dass er – wie im Fall der COVID-19-Pandemie und auch im Fall der Klägerin geschehen – haushaltsrechtlich durch die Parlamente abgesicherte Ad-hoc-Hilfsprogramme auflege.

Angesichts dessen komme es, so der BGH, auf die Frage, ob § 56 Abs. 1 IfSG im Wege der verfassungskonformen Auslegung als Entschädigungstatbestand gegenüber von flächendeckenden Betriebsschließungen betroffenen Nichtstörern herangezogen werden könnte, nicht mehr an (unter Bezugnahme auf **BVerfG**, Beschluss vom 10.02.2022 – 1 BvR 1073/21); im Übrigen sei eine entsprechende verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass die Klägerin wie eine Ansteckungsverdächtige zu behandeln und zu entschädigen sei, abzulehnen (so auch bereits im Senatsurteil vom 17.03.2022 a.a.O., Rn. 21).

2. Der Beschluss des BVerfG vom 10.02.2022

Fast zeitgleich mit dem ersten Grundsatz-Urteil des BGH vom 17.03.2022 zur Frage der Entschädigung bei Betriebsuntersagungen aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG in ihrem Beschluss vom 10.02.2022 (1 BvR 1073/21, juris Rn. 28-32) hinsichtlich einer verfassungskonformen Auslegung des § 56 Abs. 1 IfSG im Zusammenhang mit der gegen einen Sofortrechtsschutz-Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erhobenen Verfassungsbeschwerde (demgegenüber) nicht von vornherein grundsätzlich ablehnend, sondern vielmehr offen wie folgt positioniert:

»28 Der Verfassungsbeschwerde steht auch insoweit der Grundsatz der Subsidiarität entgegen, als geltend gemacht wird, die angegriffenen Regelungen der § 28a, 28b IfSG seien mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar, als sie Beschränkungen entschädigungslos anordneten.

29 Ist Rechtsschutzziel der Verfassungsbeschwerde die Feststellung, dass der Gesetzgeber gehalten ist, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Entschädigung vorzusehen, bedarf es grundsätzlich der Klärung, inwieweit das Infektionsschutzgesetz so ausgelegt werden kann, dass es Entschädigungsansprüche bereits enthält [...].

30 Aus dem Wortlaut der §§ 56, 65 IfSG folgt nicht ausdrücklich, dass hiervon auch die Beschränkungen aufgrund §§ 28a, 28b IfSG erfasst sind. Ob und in welchen hiervon erfassten Fallkonstellationen eine unmittelbare Anwendung der §§ 56, 65 IfSG – gegebenenfalls bei verfassungskonformer Auslegung – möglich ist, ist indes noch nicht höchstrichterlich abschließend geklärt und Gegenstand laufender fachgerichtlicher Verfahren (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 01. Juni 2023 – 2 U 13/21 –, juris, Rn. 27 ff., die zugelassene Revision ist beim Bundesgerichtshof unter dem Az. III ZR 79/21 anhängig). Daher ist vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde auch eine fachgerichtliche Klärung geboten, ob den Beschwerdeführenden Entschädigungsansprüche zustehen [...].

31 Inzident wäre die im Rahmen der Normenkontrolle gegen eine auf § 28a IfSG gestützte Corona-Verordnung gemäß § 47 VwGO oder auf dem auf Entschädigung gerichteten Fachrechtsweg zu erlangende Klärung zudem auch zum Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen der Grundrechtseingriffe unter Berücksichtigung zu erlangende Kompensation möglich – wie sie sich etwa auch im Blick auf den Umfang der staatlichen Hilfen stellt. Derartige Sekundäransprüche können zwar nicht die Integrität der betroffenen grundrechtlich geschützten Interessen sicherstellen, die Eingriffsintensität jedoch mindern [...]. Auch in der fachgerichtlichen Rechtsprechung zu den Corona-Verordnungen haben die staatlichen Hilfen bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der Verordnungen eine Rolle gespielt [...].

32 Hinsichtlich der auf § 28a IfSG gestützten Verordnungen könnten inzident dann auch die aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Einwände geltend gemacht werden. Erforderlichenfalls können Fachgerichte gemäß Art. 100 Abs. 1 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Dabei wäre es den Fachgerichten insbesondere auch möglich, das Verfahren unter dem Aspekt des gleichheitswidrigen Begünstigungsausschlusses vorzulegen, etwa wenn Unternehmen durch die bestehenden infektionsschutzrechtlichen Entschädigungsansprüche gleichheitswidrig benachteiligt würden [...] und eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich wäre.«

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch noch der folgende, wiederum unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gegebene Hinweis des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 24 f.):

»24 Die Verweisung auf eine vorrangige Erschöpfung des Normenkontrollverfahrens in der Hauptsache ist nicht deshalb unzumutbar, weil in diesem Verfahren kei-

ne Klärung der Vereinbarkeit der angegriffenen Normen mit den Grundrechten zu erwarten ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch nach dem zwischenzeitlichen Außerkrafttreten der von vornherein auf eine kurze Geltungsdauer ausgerichteten Normen eine nachträgliche Klärung erfolgen wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits entschieden, dass ein Normenkontrollantrag auch gegen eine bereits aufgehobene Rechtsnorm zulässig sein kann, wenn während des Normenkontrollverfahrens eine auf kurzfristige Geltung angelegte Norm etwa wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten ist [...].

25 Die in den sogenannten „Corona-Verordnungen“ enthaltenen Verbote und Gebote sind gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie typischerweise auf kurze Geltung angelegt sind mit der Folge, dass sie regelmäßig außer Kraft treten, bevor ihre Rechtmäßigkeit im Verfahren der Hauptsache abschließend gerichtlich geklärt werden kann. Es kommt hinzu, dass die Ge- und Verbote die grundrechtliche Freiheit häufig schwerwiegend beeinträchtigen. Da sie – wie hier das Verbot touristischer Beherbergung – zudem in der Regel keines Verwaltungsvollzugs bedürfen, liegt eine nachträgliche Klärung ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten im Verfahren der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nahe [...].«.

3. Auseinandersetzung mit der Argumentation des BGH

Die Fachgerichtsbarkeit hat nach Maßgabe der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 17.03.2022 und vom 11.05.2023 inzwischen abschließend entschieden, dass für auf das Infektionsschutzgesetz gestützte Entschädigungsansprüche wegen vorübergehender Betriebsschließungen aufgrund der Corona-Pandemie grundsätzlich – auch von Verfassung wegen – kein Raum ist, dass die im Infektionsschutzgesetz geregelten Ansprüche vielmehr abschließend sind und dass auch darüber hinaus keine Verpflichtung des Gesetzgebers besteht, entsprechende Entschädigungsansprüche zu normieren. Damit war und ist, auch und gerade unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, nunmehr tatsächlich das Bundesverfassungsgericht gefordert. Die Verfassungsbeschwerde gegen das BGH-Urteil vom 17.03.2022 hatte keinen Erfolg. Mit der im vorliegend angefochtenen BGH-Urteil vom 11.05.2023 – über das vorangegangene Urteil vom 17.03.2022 hinaus – thematisierten und erörterten Frage der Verpflichtung des Gesetzgebers zur (ausdrücklichen) Normierung von Entschädigungsansprüchen in Fällen der vorliegenden Art war das Bundesverfassungsgericht demgegenüber noch nicht befasst.

Der vorliegend unter **1.** noch einmal schwerpunktmäßig zusammengefassten Argumentation des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 11.05.2023 ist zunächst Folgendes entgegenzuhalten:

- a) Ganz wesentlich und zugleich ausschlaggebend ist, dass unmittelbarer Grund für die Betriebsschließungen, auch und gerade im Fall der Beschwerdeführerin, nicht »staatliche Ausnahmezustände wie z.B. Kriege, komplexe militärische Auslandseinsätze oder Pandemiezeiten« (**BGH** a.a.O., Rn. 53) waren, sondern behördliche Reaktionen hierauf. Und diese behördlichen Reaktionen zeichneten sich nicht nur durch ihre kurze Geltungsdauer (**BVerfG** a.a.O., Rn. 25), sondern in vielen Fällen auch durch ihre – häufig allerdings erst im Nachhinein festgestellte – Widersprüchlichkeit, Gleichheitswidrigkeit und Unverhältnismäßigkeit aus

(vgl. etwa **Bayer. VGH**, Urteil vom 06.10.2022 – 20 N 20.794, BayVBl. 2023, 224; **Saarl. OVG**, Urteil vom 21.07.2022 – 2 C 64/21, juris; **OVG Bremen**, Beschluss vom 14.07.2022 – 2 B 79/22, GewArch 2023, 82; **Saarl. OVG**, Urteil vom 31.05.2022 – 2 C 319/20, juris; **Nieders. OVG**, Beschluss vom 25.11.2021 – 13 KN 62/20, juris; **Nieders. OVG**, Beschluss vom 18.05.2021 – 13 MN 260/21, juris; **Bayer. VGH**, Beschluss vom 7. 02.06.2021 – 20 NE 21.1383, juris; **VG Schwerin**, Beschluss vom 08.04.2021 – 7 B 635/21 SN, juris; **Nieders. OVG**, Beschluss vom 03.03.2021 – 13 MN 67/21, juris; **Saarl VerfGH**, Beschluss vom 01.03.2021 – Lv 5/21, juris; **VGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 23.02.2021 – 1 Ss 467/21, juris; **VG Augsburg**, Beschl. v. 20.01.2021 – Au 9 E 21.94, juris; **VGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 27.05.2020 – 1 S 1528/20, juris; **VGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 30.04.2020 – 1 S 1101/20, VBIBW 2020, 333; **Bayer. VGH**, Beschluss vom 27.04.2020 – 20 NE 20.793, juris; **Saarl. OVG**, Beschluss vom 27.04.2020 – 2 B 143/20, juris **VG Würzburg**, Beschluss vom 24.04.2020 – W 4 E 20.574, juris).

In einer weiteren Vielzahl von Fällen haben sich die (verunsicherten) Gerichte trotz Feststellung erheblicher rechtlicher Mängel und Ungereimtheiten der Corona-Verordnungen und -Verfügungen in Güter- bzw. Folgenabwägungen zulasten der Antragsteller geflüchtet

(vgl. – nur beispielhaft – die Rechtsprechung des **OVG Lüneburg**, etwa Beschluss vom 22.03.2021 – 13 MN 121/21, juris [Einzelhandelsbetriebe in Hochinzidenzkommunen]; Beschluss 15.03.2021 – 13 MN 103/21, juris [Geschäfte des Textileinzelhandels]; Beschluss vom 03.03.2021 – 13 MN 91/21, juris [Elektronikfachmärkte]; Beschluss vom 03.03.2023 – 13 MN 84/21, juris [Schuhgeschäfte], vom 15.02.2021 – 13 MN 44/21, juris [Friseurbetriebe]; Beschluss vom 21.01.2021 – 13 MN 14/21, juris [Gastronomiebetriebe und Spielhallen]).

Warum eine derart hektische, punktuelle, unüberlegte und offensichtlich von Panik geleitete Behördentätigkeit, wie sie nach Ausbruch der Corona-Pandemie nicht nur vielerorts, sondern nahezu flächendeckend zu konstatieren war, ohne Ausgleich der hierdurch entstandenen Schäden bleiben sollte, erschließt sich nicht.

Das gilt auch im Hinblick auf die vom **BGH** (a.a.O., Rn. 53) angesprochenen „Corona-Hilfen“, weil es sich dabei – so auch im Fall der Beschwerdeführerin (**BGH** a.a.O, Rn. 4) – in aller Regel lediglich um nicht justitiable Billigkeitsleistungen in Form zurückzahlender Liquiditätshilfen handelte, nicht jedoch um einen echten „Schadensausgleich“.

- b) Selbst wenn man aber auf die besagten »staatlichen Ausnahmezustände« als solche abstellen wollte, würde dies entgegen der Auffassung des **BGH** (a.a.O., Rn. 53, unter Verweis auf das **Senatsurteil** vom 06.10.2016, BGHZ 212, 173 Rn. 18) eben doch eine »Eintrittspflicht des Staates für zivile Schäden begründen«.

Es trifft zwar zu, dass der **III. Senat des BGH** in seiner „Kunduz“-Entscheidung vom 06.10.2016 (a.a.O.) die Geltung des Amtshaftungsrechts auf zivile Schäden bei bewaffneten Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte abgelehnt hat. „Unterschlagen“ wird jedoch bei dem Verweis auf diese Entscheidung, dass das **BVerfG** dieser Auffassung in seinem nachfolgenden Beschluss vom 18.11.2020 – 2 BvR 477/17 – (NJW 2021, 2108) zusammengefasst wie folgt entgegengetreten ist:

»Es bestehen Zweifel daran, eine Anwendbarkeit von § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG auf Einsätze der Bundeswehr im Ausland auszuschließen.« (Rn. 23). »Die deutsche Staatsgewalt ist grundsätzlich auch bei Handlungen im Ausland an die Grundrechte gebunden.« (Rn. 31). Und: »Die Grundrechte schützen nicht nur vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen und sind insoweit Grundlage für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Vielmehr ergeben sich aus ihnen auch Sekundäransprüche (Kompensationsansprüche), soweit Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche die Effektivität des Grundrechtsschutzes nicht sicherstellen können.« (Rn. 25).

»Eine derartige Rückbindung der staatlichen Grundrechtshaftung an Grundrechte entspricht auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im europäischen Rechtsraum; der Gedanke einer unmittelbar auf der Verletzung von Grundrechten gründenden Ersatzpflicht hat zudem in Art. 41 EMRK Niederschlag gefunden.« (Rn. 26 f.). »Dermaßen grundrechtlich radizierte Sekundäransprüche nehmen am Schutz des Art. 19 Abs. 4 GG teil, der die Durchsetzung und Effektivierung gerade der materiellen (Grund-)Rechte gewährleistet.« (Rn. 29). »Demnach kann der Gesetzgeber Voraussetzungen und Umfang von Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüchen zwar näher ausgestalten; über die Existenz dieser Ansprüche kann er allerdings nicht verfügen. Dem haben die Fachgerichte bei der Auslegung der §§ 839 ff. BGB Rechnung zu tragen.« (Rn. 30).

In dem vom **BVerfG** entschiedenen Fall hat dieses allerdings die entsprechenden Zweifel am Urteil des **BGH** vom 06.10.2016, soweit dort die Anwendbarkeit von

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG auf Einsätze der Bundeswehr im Ausland verneint worden ist, letztlich deshalb dahinstehen lassen, weil jedenfalls die Annahme des **BGH**, die Kläger hätten das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung bei der Anordnung der Bombardierung zweier Tanklastzüge in der Nähe des deutschen Feldlagers in Kunduz (Afghanistan) nicht dargelegt, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden gewesen sei (**BVerfG** a.a.O., Rn. 33 ff.).

Unabhängig davon ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum sich der **BGH** im vorliegenden Fall zum Beleg für seine Auffassung, »staatliche Ausnahmezustände wie z.B. Kriege, komplexe militärische Auslandseinsätze oder Pandemiezeiten« könnten »keine Eintrittspflicht des Staates für zivile Schäden begründen«, weiterhin quasi unbekümmert auf sein Urteil vom 06.10.2016 bezieht, obwohl die dortigen Grundannahmen vom **BVerfG** im nachfolgenden Verfassungsbeschwerde-Verfahren nachhaltig in Zweifel gezogen worden sind. Bezogen auf den vorliegenden Fall muss in Anlehnung an den Beschluss des **BVerfG** vom 18.11.2020 deshalb gelten: Die deutsche Staatsgewalt ist grundsätzlich auch in Pandemiezeiten an die Grundrechte gebunden; und diese Grundrechte schützen nicht nur vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen und sind insoweit Grundlage für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Vielmehr ergeben sich aus ihnen auch Sekundäransprüche (Kompensationsansprüche), soweit Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche die Effektivität des Grundrechtsschutzes nicht sicherstellen können!

- c) Entgegen der Auffassung des **VGH Baden-Württemberg** in seinem Beschluss vom 02.06.2020 – 1 S 926/20 – (juris, Rn. 269), auf den sich der **BGH** (auch) insoweit bezieht (a.a.O., Rn. 51), kann zur Verneinung von Ersatzansprüchen der von Betriebsschließungen/-untersagungen betroffenen Unternehmer auch nicht damit argumentiert werden, die Grundbelastung der Bevölkerung sei in der Corona-Pandemie bereits hoch gewesen, weshalb gelten müsse: »Eine besondere, die Regelung gesetzlicher Entschädigungsansprüche bedingende Belastungsintensität kann sich erst dann ergeben, wenn Einzelne gerade im Vergleich zu sonstigen, ebenfalls intensiv Betroffenen signifikant stärker betroffen sind«, woran es hier fehle.

Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Wenn die Grundbelastung der Bevölkerung aufgrund der Corona-Pandemie bereits hoch war (der **VGH Baden-Württemberg** zählt dazu [a.a.O.] unter anderem nicht nur die »hohe Zahl an Todesfällen«, sondern darüber hinaus »... Schließungen von Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen mit gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Studierenden und Familien, schwerwiegende Beschränkungen der Möglichkeiten, Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG, Gottesdienste und ähnliche unter den Schutz von Art. 4 GG fallende Veranstaltungen und Begräbnisse durchzuführen, kranke Menschen in Krankenhäusern und alte Menschen in Altenheimen zu besu-

chen und soziale Kontakte zu pflegen.«), dann gibt es keinen Grund dafür, die in gleicher Weise ebenfalls „grundbelasteten“, aber zusätzlich durch Betriebsuntersagungen/-schließungen in ihrer beruflichen und persönlichen Existenz bedrohten Unternehmer von vornherein von der Regelung gesetzlicher Entschädigungsansprüche auszuschließen.

Auch die beschränkte Dauer der hier interessierenden Schließung des Friseurbetriebs der Beschwerdeführerin und der Friseurbetriebe in Baden-Württemberg im Übrigen kann kein Argument gegen die Regelung von Entschädigungsansprüchen sein (entgegen **BGH** a.a.O., Rn. 52). Im Gegenteil: Es ist wohl richtig, dass, so der **BGH** (a.a.O.), die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates begrenzt ist und die Verfassung ihre Staatsorgane nicht zu unmöglichen Leistungen verpflichtet. Darum, also etwa um Betriebsuntersagungen/-schließungen während der Gesamtzeit der Pandemie, geht es hier aber nicht, sondern um punktuelle sowie kurzfristige und zeitlich beschränkte Interventionen dieser Art, die gleichwohl einzeln oder auch bei ihrer Wiederholung geeignet sind, die berufliche und persönliche Existenzgrundlage der Betriebsinhaber und Unternehmer zu gefährden. Wenn sich darüber hinaus – gegebenenfalls auch erst im Nachhinein – erweist, dass die entsprechenden Anordnungen unverhältnismäßig, gleichheitswidrig oder widersprüchlich waren, können die Betroffenen auch nicht allein auf die verschuldensabhängige Amtshaftung verwiesen werden, weil den zuständigen Amtswaltern bezüglich des Verschuldens regelmäßig der Entlastungsnachweis gelingen wird. Die – wenn auch defizitäre – Regelung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz, namentlich diejenigen nach den §§ 56 und 65 IfSG, belegt demgegenüber, dass der Staat auch in Pandemiezeiten nicht »auf seine Kardinalpflichten zum Schutz der Bevölkerung« beschränkt ist (so **BGH** a.a.O.) bzw. dass zu den Kardinalpflichten auch die (nicht nur sozialstaatliche, sondern auch grundrechtliche) Verpflichtung zum Ausgleich von Erwerbsschäden gehören kann (und muss), die mit behördlichen Anordnungen aufgrund einer Pandemie einhergehen.

Ergebnis:

Die Auffassung des **BGH**, es bestehe keine gesetzgeberische Pflicht zur Schaffung von Entschädigungsregeln in Fällen der vorliegenden Art, nachdem de lege lata entsprechende Ansprüche gesetzlich nicht geregelt seien und bestehende Entschädigungsregelungen sich auch nicht analog anwenden ließen, ist jedenfalls, wie gezeigt, mit der hierfür vom **BGH** gegebenen Begründung nach alledem nicht haltbar.

4. Die ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums

Demgegenüber muss man unter unmittelbarer Berücksichtigung der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im vorliegenden Fall zur Bejahung einer gesetzgeberischen Pflicht zur Schaffung von Ausgleichsansprüchen in Fällen der vorliegenden Art gelangen:

- a) Geht man zunächst – mit dem **BGH** (a.a.O., Rn. 40) – davon aus, dass der vorliegend durch die Betriebsuntersagung bewirkte Eingriff in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführerin und in ihr Recht am eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb »erhebliches Gewicht« hat

(»Entgegen der Auffassung des beklagten Landes wurde durch die 6-wöchige Betriebsuntersagung auch der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Denn solche Maßnahmen greifen unmittelbar in den Betrieb als wirtschaftlichen Organismus ein. Es wird damit dessen ungestörtes Funktionieren unterbunden und der Inhaber daran gehindert, von dem Gewerbebetrieb als der von ihm aufgebauten und aufrechterhaltenen Organisation sachlicher und persönlicher Mittel den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen. Dies kann existenzgefährdend sein oder gar zum vollständigen Verlust des Gewerbebetriebes führen. Es geht daher nicht allein um den Schutz von Art. 12 Abs. 1 GG unterliegenden Chancen und Erwerbsmöglichkeiten.«),

und berücksichtigt man gleichzeitig, dass der Gesetzgeber bei der Regelung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG unter dem Gesichtspunkt der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung zwar ausnahmsweise verpflichtet sein kann, Ausgleichsregelungen vorzusehen, um eine unzumutbare Belastung des Eigentümers zu verhindern, solche Ausgleichsmaßnahmen jedoch immer einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die nicht kraft Richterrechts geschaffen werden kann (so **BGH** a.a.O., Rn. 48, unter Bezugnahme auf BVerfGE 100, 226/244 f.), stellt sich spätestens im vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren abschließend die Frage, ob und inwieweit eine solche Verpflichtung hier von Verfassungs wegen angenommen und der Gesetzgeber daher vom Bundesverfassungsgericht dazu verpflichtet werden muss, entsprechende Entschädigungsregelungen zu schaffen.

- b) Insoweit gilt:

- (1) Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG sowie deren Anwendung im Einzelfall sind zwar grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. In Sonderfällen kann aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein

finanzieller Ausgleich notwendig sein (**BVerfG**, Beschluss vom 30.11.1988, BVerfGE 79, 174/192; **BVerfG**, Beschluss vom 02.03.1999, BVerfGE 100, 226/244 f.; **BVerfG**, Urteil vom 06.12.2016, BVerfGE 143, 244 Rn. 259). Ein solcher finanzieller Ausgleich ist insbesondere bei individuellen, gravierenden Härten einer generell unbedenklichen gesetzlichen Regelung geboten (**BVerfG(K)**, Beschluss vom 23.02.2010, BVerfGK 17, 68 = juris Rn. 41). Grundsätzlich ist der finanzielle Ausgleich vom Gesetzgeber zu regeln; aus Art. 14 GG selbst ergibt sich kein Entschädigungsanspruch. Ist ein Ausgleichsanspruch gesetzlich nicht vorgesehen, muss sich der Betroffene gegen die Beeinträchtigung des Eigentums wehren (vgl. erneut **BVerfG**, Beschluss vom 02.03.1999, BVerfGE 100, 226/246 f., sowie **BGH**, Urteil vom 08.07.2010, BGHZ 186, 136 Rn. 21).

- (2) Unter Zugrundelegung der vorstehend skizzierten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG muss vorliegend davon ausgegangen werden, dass selbst dann, wenn die Beschränkungen von Grund- und Freiheitsrechten der Bevölkerung aufgrund der staatlichen Corona-Verordnungen und behördlichen Corona-Verfügungen bei genereller Betrachtungsweise und in Ansehung der hierzu ergangenen Rechtsprechung noch zu akzeptieren gewesen sein sollten, zu der damit einhergehenden, bereits weitreichenden bzw. hohen »Grundbelastung« der Bevölkerung (**BGH** a.a.O., Rn. 51) bei den Gewerbetreibenden aufgrund der Betriebsuntersagungen/Betriebsschließungen noch die existenzgefährdende Einschränkung der Berufsfreiheit und namentlich des Rechts auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb hinzutrat.

Diese an die Substanz gehende Doppelbelastung stellt für die Betroffenen eine unverhältnismäßige und/oder gleichheitswidrige Belastung dar; und diese wiegt vorliegend umso schwerer, als es nicht nur etwa um unternehmerische Chancen oder Risiken, sondern um einen außerordentlichen und unmittelbaren Eingriff in den Bestand bzw. um das „Lahmlegen“ eines existenzsichernden Gewerbebetriebs geht. Soweit jedoch das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich sichert, genießt es grundsätzlich einen besonders ausgeprägten Schutz (vgl. **BVerfG**, Beschluss vom 08.07.1976, BVerfGE 42, 263/294 f.; **BVerfG**, Urteil vom 01.03.1979, BVerfGE 50, 290/340; **BVerfG**, Beschluss vom 19.06.1985, BVerfGE 70, 191/201; **BVerfG**, Beschluss vom 15.10.1996, BVerfGE 95, 64/84).

Das muss auch und gerade für den eigentumsrechtlichen Schutz des Bestands eines existenzsichernden eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs gelten (so jedenfalls bezüglich seines konkreten Bestands an Rechten und Gü-

tern **BVerfG**, Urteil vom 10.06.2009, BVerfGE 123, 186/259 m.w.Nw.; **BVerfG**, Urteil vom 06.12.2016, BVerfGE 143, 246 Rn. 240; **BVerfG**, Beschluss vom 30.06.2020, BVerfGE 155, 238 Rn. 86; s. dazu weiter auch **Papier/Shirvani**, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Komm., Rn. 200 zu Art. 10 – Stand: 4/2018; **Depenheuer/Froese**, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Komm., 7. Aufl. 2018, Rn. 133 f. zu Art. 14).

- (3) Der **BGH** hat sich in dem hier angefochtenen Urteil vom 11.05.2023 unabhängig davon, dass er es für unzulässig gehalten hat, Ausgleichsansprüche wegen unzumutbarer Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums kraft Richterrechts zu schaffen (a.a.O., Rn. 48), letztlich doch in eine Prüfung der Voraussetzungen dafür eingelassen, ob der Gesetzgeber verpflichtet gewesen sei, vorliegend entsprechende Ausgleichsansprüche zu regeln (Rn. 50-54), und ist zu einem negativen Ergebnis gelangt. Den entsprechenden Ausführungen sind wir bereits vorstehend unter Abschnitt III, Ziff. 3 dieser Verfassungsbeschwerde entgegengetreten. Auf die dortigen Ausführungen wird erneut verwiesen.
- (4) Der Beschwerdeführerin kann auch nicht vorgehalten werden, es unterlassen zu haben, zur Abwehr der eigentumsbeeinträchtigenden Betriebsschließung aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17.03.2023 um Primärrechtsschutz nachzusuchen. Dies war ihr deshalb nicht zumutbar, weil die mit den Corona-Verordnungen, auch und gerade im Baden-Württemberg, verfügten Betriebsschließungen jedenfalls nach deren Erlass im Rahmen des ersten Lockdown (Frühjahr 2020) von den Gerichten bundesweit fast ausnahmslos gebilligt und insbesondere entsprechende Sofortrechtsschutzanträge zurückgewiesen worden sind

(vgl. allein aus dem hier maßgeblichen Monat April 2020: **OVG Nordrhein-Westfalen**, Beschluss vom 06.04.2020 – 13 B 398/20.NE, juris; **VGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 09.04.2020 – 1 S 925/20, VBIBW 2020, 322; **Bayer. VGH**, Beschluss vom 14.04.2020 – 20 NE 20.735, juris; **OVG Bremen**, Beschluss vom 14.04.2020 – 1 B 95/20, juris; **OVG Nordrhein-Westfalen**, Beschluss vom 15.04.2020 – 13 B 440/20.NE, juris; **Saarl. OVG**, Beschluss vom 22.04.2020 – 2 B 128/20, sowie Beschluss vom 27.04.2020 – 2 B 143/20, beide juris; **Bayer. VGH**, Beschluss vom 27.04.2020 – 20 NE 20.793, juris; **OVG Berlin-Bbg.**, Beschluss vom 28.04.2020 – OVG 11 S 28/20, juris; **VGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 28.04.2020 – 1 S 1068/20, juris; **Sächs. OVG**, Beschluss vom 29.04.2020 – 3 B 144/20, juris; **OVG Nordrhein-Westfalen**, Beschluss vom 29.04.2020 – 13 B 496/20, und

Beschluss vom 29.04.2020 – 13 B 512/20.NE, beide, juris; **OVG Berlin-Bbg.**, Beschluss vom 29 April 2020 – OVG 11 S 31/20, juris).

Ergebnis: Es war und ist von Verfassung wegen grundsätzlich geboten, coronabedingte Betriebsschließungen, namentlich im vorliegenden Fall, als ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu entschädigen.

IV. Annahme der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde muss gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG zur Entscheidung angenommen werden. Sie bietet dem Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit, im Nachgang zu seinem Beschluss vom 10.02.2022 – 1 BvR 1073/21 – erstmals die grundsätzliche verfassungsrechtliche Frage zu klären, ob und inwieweit die flächendeckenden Betriebsschließungen aufgrund der Corona Pandemie den Gesetzgeber dazu verpflichten, daraus resultierende Entschädigungsansprüche der Betriebsinhaber und Unternehmer als ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu regeln, nachdem die bestehenden gesetzlichen Regelungen sich insoweit als nicht einschlägig erwiesen haben.

(Prof. Dr. Kirchberg)
Rechtsanwalt

Anlagen:

Vollmacht gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG (Original)

Anl. Bf.1-Bf.5 (wie im Text erwähnt)